Geschäftsordnung
der Industrie- und Handelskammer des Saarlandes

in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung vom 17. September 2025

I. Sitzungen der Vollversammlung

§ 1
Sitzungen

(1) Organisation und Ablauf der Sitzungen der Vollversammlung werden durch die IHK-Satzung und diese Geschäftsordnung geregelt. Soweit die Satzung eigene Regelungen zur Organisation und zum Ablauf der Sitzungen der Vollversammlung enthält, sind diese vorrangig zu beachten.

(2) Die Sitzungen finden in der Regel am Sitz der IHK Saarland statt. Der Präsident kann im Einvernehmen mit dem Hauptgeschäftsführer einen anderen Sitzungsort festlegen. Die Sitzungstermine sollen grundsätzlich werktags stattfinden.

§ 2
Einladung und Tagesordnung

(1) Die Mitglieder der Vollversammlung, der Ehrenpräsident und die Vorstandsmitglieder der Wirtschaftsjunioren erhalten eine Einladung. Die Tagesordnung wird vom Präsidenten unter Mitwirkung des Hauptgeschäftsführers nach Maßgabe der IHK-Satzung aufgestellt. In der Tagesordnung soll darauf hingewiesen werden, welche Tagesordnungspunkte nicht öffentlich behandelt werden sollen. Der Tagesordnung sollen Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigefügt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen.

(2) Die Gegenstände der Tagesordnung werden der Reihe nach beraten, soweit die Vollversammlung keine Abweichung beschließt. Zusätzliche Beratungspunkte – Anträge und Eingaben – außerhalb der Tagesordnung können nur behandelt werden, wenn kein teilnehmendes Mitglied der Vollversammlung widerspricht. Beschlüsse kann die Vollversammlung nur in solchen Punkten fassen, die in der genehmigten Tagesordnung enthalten sind.

. . .

Ass. iur. Heike Cloß
E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de | www.saarland.ihk.de

(3) Rechtsmissbräuchliche, schikanöse oder in ständiger Wiederholung gestellte Anträge müssen nicht auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Vollversammlung wird über nicht in die Tagesordnung aufgenommene Anträge informiert und entscheidet darüber, ob diese Anträge in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen werden.

§ 3
Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Termin und Ort der ordentlichen Sitzungen der Vollversammlung werden rechtzeitig auf der IHK-eigenen Internetseite veröffentlicht.

(2) Für geladene Gäste sind öffentliche Sitzungen der Vollversammlung grundsätzlich zugänglich.

(3) Die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen, soweit etwa Personal-, Vertrags- und Immobilienangelegenheiten Beratungsgegenstand sind oder soweit dies aus Gründen des Datenschutzes erforderlich ist. Die Öffentlichkeit kann darüber hinaus für einzelne Angelegenheiten, bei denen eine nichtöffentliche Beratung zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der IHK oder einzelner Personen notwendig erscheint, ausgeschlossen werden. Die Entscheidung im Einzelfall trifft die Vollversammlung auf Vorschlag des Präsidenten.

(4) Zu nicht öffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss der Vollversammlung Personen hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich scheint. Diese Personen werden vorab auf ihre Verschwiegenheitspflicht hingewiesen.

(5) Ton- und Bildaufnahmen sowie jede andere Form der Verbreitung des Sitzungsverlaufs und seiner Inhalte außerhalb der IHK-Medien bedürfen der Zustimmung der Vollversammlung.

§ 4
Sitzungsablauf

(1) Der Präsident leitet die Sitzung der Vollversammlung und sorgt für deren ordnungsgemäßen Ablauf. Er übt das Hausrecht aus. Bei Verhinderung wird er durch den von ihm dann beauftragten Vizepräsidenten, sonst durch den amtsältesten Vizepräsiden-

. . .

ten, vertreten. Sind sämtliche Mitglieder des Präsidiums verhindert, so führt den Vorsitz entweder der Ehrenpräsident oder das anwesende amtsälteste Vollversammlungsmitglied. Ein Ehrenpräsident oder das amtsälteste teilnehmende Vollversammlungsmitglied führt in jedem Fall den Vorsitz, wenn über die Wahl des Präsidenten oder Angelegenheiten verhandelt wird, die das Präsidium unmittelbar betreffen.

(2) Der Präsident eröffnet die Sitzung der Vollversammlung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Vollversammlungsmitglieder, die Beschlussfähigkeit der Vollversammlung sowie die Tagesordnung fest.

(3) Der Präsident oder eine von ihm mit der Berichterstattung jeweils beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte in der festgelegten Reihenfolge vor. Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden. Bei Diskussionen und der Beschlussfassung über Themen, die in IHK-Ausschüssen behandelt wurden oder an IHK-Ausschüsse verwiesen wurden, kann der jeweilige Vorsitzende des betroffenen IHK-Ausschusses in der Vollversammlung die Position des IHK-Ausschusses darlegen.

(4) Mitglieder der Vollversammlung und sonstige Teilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom Präsidenten erteilt wird. Der Präsident erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Präsident über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen “zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. Bei Anträgen zur Geschäftsordnung ist nur eine Gegenrede erlaubt.

(5) Sofern die Zahl der Wortbeiträge die Einhaltung der vorgesehenen Sitzungszeit gefährdet, kann der Präsident die Redezeit begrenzen. Wird die vorgegebene Redezeit überschritten, kann er das Wort entziehen.

(6) Vollversammlungsmitglieder und Gäste beachten bei ihrem Verhalten in der Vollversammlung und ihren Wortbeiträgen die Grundsätze eines respektvollen Umgangs miteinander. Redner, die gegen die vorstehenden Regelungen verstoßen, ruft der Präsident zur Ordnung auf und macht sie auf den Verstoß aufmerksam. Bei weiteren Verstößen kann ihnen der Präsident das Wort für den jeweiligen Tagesordnungspunkt oder die gesamte Sitzung entziehen. Mitglieder der Vollversammlung oder sonstige Sitzungsteilnehmer, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der Präsident mit Zustimmung der Vollversammlung von der Sitzung ausschließen. Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet das Präsidium.

(7) Der Präsident kann die Sitzung unterbrechen oder vertagen, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wieder hergestellt werden können.

. . .

Ass. iur. Heike Cloß
E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de | www.saarland.ihk.de

§ 5
Sitzungsniederschrift

(1) Über die Sitzungen der Vollversammlung wird innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine Niederschrift als Ergebnisprotokoll gefertigt. In der Sitzungsniederschrift sind abweichende Meinungen angemessen darzustellen. Sofern Mitglieder der Vollversammlung persönliche Erklärungen zu Protokoll geben möchten, sind diese als solche ausdrücklich zu bezeichnen und der Sitzungsniederschrift beizufügen. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, eine Teilnehmerliste, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse im Wortlaut und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen. Sie wird vom Präsidenten und Hauptgeschäftsführer unterzeichnet. Die Übersendung der Niederschriften an die Mitglieder der Vollversammlung erfolgt in Textform.

(2) Einwände gegen die Niederschrift sind nach ihrer Übersendung dem Präsidenten über das Sekretariat des Hauptgeschäftsführers in Textform mitzuteilen. Werden bis zum Ablauf der Frist von einem Monat nach Zugang der Niederschrift keine Einwände erhoben, so gilt die Niederschrift als genehmigt. Sofern Einwände erhoben werden, sind diese den Vollversammlungsmitgliedern in der nächsten Sitzung mitzuteilen. Erachtet die Vollversammlung die vorgebrachten Einwände mehrheitlich für begründet, wird die Niederschrift geändert.

II. Engagement und Mitwirkung der Vollversammlungsmitglieder

(1) Die Vollversammlung ist das demokratisch legitimierte höchste Entscheidungsorgan der IHK Saarland. Sie bestimmt als Vertreterin aller Mitgliedsunternehmen die Richtlinien der IHK-Arbeit und beschließt über alle Fragen, die für die IHK-zugehörige gewerbliche Wirtschaft oder die Arbeit der IHK von grundsätzlicher Bedeutung sind. Ihre Aufgaben und Zuständigkeiten sind durch Gesetze und die IHK-Satzung festgelegt.

(2) Wichtige wirtschafts- und IHK-politische Themen sowie strittige Punkte erfordern eine inhaltliche Auseinandersetzung und eine Erörterung zur Meinungsbildung. Die Mitglieder der Vollversammlung bringen sich aktiv in die Diskussion ein.

. . .

(3) Die Mitglieder der Vollversammlung sind Vertreter der Gesamtheit der IHK-Mitglieder und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie fassen ihre Beschlüsse stets im Interesse der regionalen Gesamtwirtschaft, ohne sich von den Bedürfnissen einzelner Betriebe oder Branchen leiten zu lassen. Minderheitenvoten finden eine angemessene Berücksichtigung.

(4) Die Mitglieder der Vollversammlung nehmen ihre Aufgabe ehrenamtlich wahr. Sie beachten bei ihrem Verhalten in der Vollversammlung und ihren Wortbeiträgen die Wahrung von Anstand und Sitte der ehrbaren Kaufleute einschließlich deren sozialer und gesellschaftlicher Verantwortung. Sie bewahren Stillschweigen über alle Mitteilungen, Tatsachen und Verhandlungen, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder ausdrücklich als vertraulich bezeichnet werden.

III. Präsidium

§ 6
Sitzungen

(1) Organisation und Ablauf der Sitzungen des Präsidiums werden durch die IHK-Satzung und diese Geschäftsordnung geregelt. Soweit die Satzung eigene Regelungen zur Organisation und zum Ablauf der Sitzungen des Präsidiums enthält, sind diese vorrangig zu beachten.

(2) Der Präsident beruft nach Abstimmung mit dem Hauptgeschäftsführer nach Bedarf die Sitzungen des Präsidiums ein und führt in ihnen den Vorsitz. Die Einladung erfolgt in Textform und ist an keine Frist gebunden.

(3) Die Sitzungen des Präsidiums sind nicht öffentlich.

(4) Über die Sitzungen des Präsidiums wird innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine Niederschrift als Ergebnisprotokoll gefertigt. Das Protokoll muss Tag und Ort der Sitzung, eine Übersicht über die teilnehmenden Mitglieder des Präsidiums, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und die Beratungsergebnisse ersehen lassen.

(5) Die Niederschrift über die Sitzungen werden vom Präsidenten und vom Hauptgeschäftsführer unterzeichnet.

. . .

IV. Ausschüsse

§ 7
Berufung

(1) Der Hauptgeschäftsführer legt dem Präsidium eine Liste von Ausschussmitgliedern für die Besetzung der Ausschüsse zur Überprüfung vor. Nach deren Überprüfung schlägt das Präsidium der Vollversammlung die Ausschussmitglieder zur Benennung vor. Die Anzahl der Ausschussmitglieder soll unter Beachtung der Arbeitsfähigkeit festgelegt werden. Die Berufung der Ausschussmitglieder erfolgt durch die Vollversammlung.

(2) Die Mitgliedschaft in Ausschüssen ist persönlich. Eine Vertretung ist unzulässig.

§ 8
Sitzungen

Organisation und Ablauf der Sitzungen der Ausschüsse werden durch die IHK-Satzung und diese Geschäftsordnung geregelt. Soweit die Satzung eigene Regelungen zur Organisation und zum Ablauf der Sitzungen der Ausschüsse enthält, sind diese vorrangig zu beachten.

Hinweis

Diese Geschäftsordnung wird auf der IHK-eigenen Internetseite veröffentlicht.

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung der Satzung der Industrie- und Handelskammer des Saarlandes im Bundesanzeiger in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 24. Juni 2020 außer Kraft.

Ass. iur. Heike Cloß
E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de | www.saarland.ihk.de